Gemeinde Grafenau
Landkreis Böblingen

Bebauungsplan
„Bauhof Wertstoffhof Stegmühle“

in Grafenau - Döffingen

NATURA 2000 - VORPRÜFUNG

Fassung vom 19.05.2021

Hohenzollernweg 1 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4 | 72280 Dornstetten | 07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2 | 88696 Owingen | 07551/83498-0

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

NATURA 2000-VORPRÜFUNG

FFH - GEBIET 'GÄULANDSCHAFT AN DER WÜRM' (7319-341)

'Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg' einschließlich Erläuterungen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	**Ausweisung einer baulichen Erweiterungsfläche zur Anlage eines Wertstoffhofes im Anschluss an den bestehenden Bauhof.**	
1.2 Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) **7319 - 341**	Gebietsname(n) **Gäulandschaft an der Würm**
1.3 Vorhabenträger	Adresse **Gemeinde Grafenau** **Hofstetten 12** **71120 Grafenau**	Telefon / Mobil / E-Mail **Tel: 07033 403-0** **Fax: 07033 403-21** **E-Mail: info@gemeindegrafenau.de**
1.4 Gemeinde	**Grafenau**	
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	**Landratsamt Freudenstadt**	
1.6 Naturschutzbehörde	**Landratsamt Böblingen, Untere Naturschutzbehörde**	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	Anlass für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung ist der Bebauungsplan „Bauhof Wertstoffhof Stegmühle“ im Grafenauer Teilort Döffingen im Landkreis Böblingen. Das rund 0,84 ha große Plangebiet umfasst im Norden bereits bebaute und versiegelte Flächen des bestehenden Bauhofs sowie Gebäude (Stegmühle) mit Freizeit- und Kultureinrichtungen (Jugendreferat /-treff, Musikverein). Für die rund 0,6 ha große Fläche im Norden existiert bisher nur eine rechtskräftige Abrundungssatzung. Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist es, die dortige Nutzung über einen Bebauungsplan weiter rechtlich zu sichern und eine Neuordnung des Geländes zu ermöglichen (u.a. Nutzungsgliederung, Abrisse, Neubauten). Darüber hinaus wird im Süden eine bauliche Erweiterungsfläche ausgewiesen (rund 0,24 ha) zur Anlage eines Wertstoffhofs der sich bisher nördlich vom Plangebiet befand und dort jedoch ein zukünftiger Standort zur Ansiedlung der örtlichen Feuerwehr entstehen soll. Die neu ausgewiesene Fläche für den Wertstoffhof wird als Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Plangebiet grenzt im Süden direkt an das FFH-Gebiet Nr. 7319-341 *„Gäulandschaft an der Würm“,* das in diesem Bereich Deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet Nr. 1.157 *„Kasparsbrunnen-Ried-Binn“* ist. Hier befindet sich laut FFH-MaP der FFH-Lebensraumtyp LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“. Nachweise für empfindliche FFH-Arten befinden sich nicht im unmittelbaren Wirkbereich des Vorhabens. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind allgemein als Lebensstätte für den großen Großer Feuerfalter ausgewiesen. Eine Beanspruchung von FFH-Gebietsflächen oder Flächen des Naturschutzgebiets erfolgt vorhabenbedingt nicht. Derzeit befindet sich zwischen dem Plangebiet und den beiden Schutzgebieten eine Hecke, die als Pufferstruktur zwischen der geplanten Nutzung und den Schutzgebieten erhalten wird. 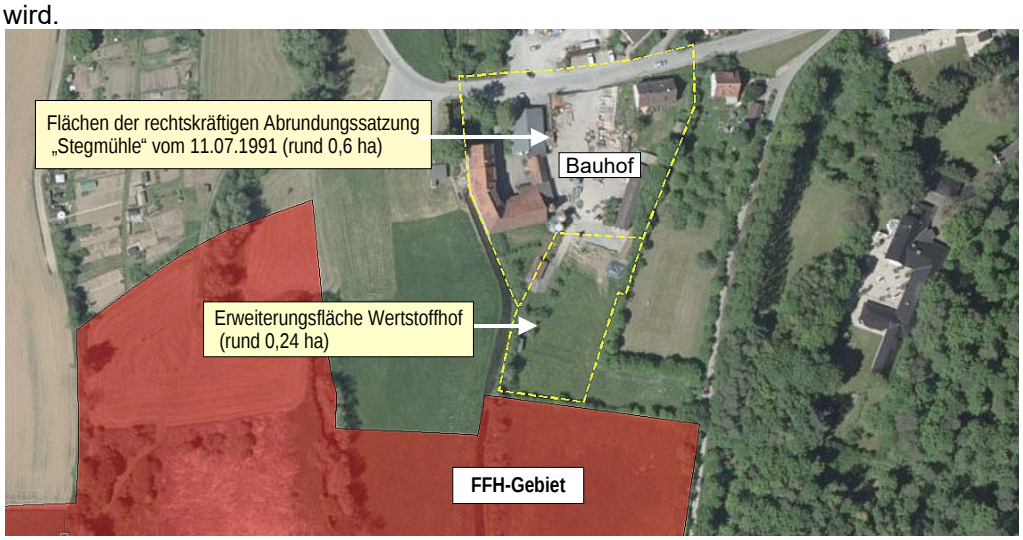 	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anhang

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Büro Gfrörer GmbH & Co. KG	**07485 / 97 69-0**	**07485 / 97 69-21**
Hohenzollernweg 1	e-mail *	
72186 Empfingen	**info@buero-gfroerer.de**	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ **in einem Natura 2000-Gebiet** oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggf. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Lebensraumtypen		
Südlich der Plangebietsgrenze befindet sich laut FFH-MaP der FFH-Lebensraumtyp LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“. Eine Beanspruchung von FFH-Gebietsflächen oder Flächen des Naturschutzgebiets erfolgt vorhabenbedingt nicht.		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Arten der FFH-Richtlinie		
Nachweise für empfindliche FFH-Arten befinden sich nicht im unmittelbaren Wirkbereich des Vorhabens. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind allgemein als Lebensstätte für den großen Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ausgewiesen.		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Es entsteht kein Flächenverlust durch Neuversiegelung von Lebensraumtypen oder Lebensstätten von FFH-Arten. Es werden lediglich angrenzende Flächen außerhalb des FFH-Gebietes in geringem Umfang neu versiegelt.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Es findet keine Flächenumwandlung von Lebensraumtypen oder Lebensstätten von FFH-Arten. Es wird lediglich angrenzendes Grünland außerhalb des FFH-Gebietes in eine Gewerbefläche, die als Wertstoffhof genutzt wird umgewandelt	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Die bisherige Nutzung der FFH-Gebietsflächen bleibt unverändert.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Es findet keine zusätzliche Zerschneidung oder Fragmentierung des FFH-Gebietes statt.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Das (Grund-) Wasserregime bleibt unverändert. Anfallendes Schmutz-/Oberflächenwasser auf den neu versiegelten Flächen außerhalb des FFH-Gebietes wird in die bestehenden Leitungen der Stegmühle geleitet.	
6.2	**betriebsbedingt**			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Stoffliche Emissionen im Rahmen des regulären Betriebs des Wertstoffhofes können durch Staub, Abgase, Abfallpartikel in geringem Umfang entstehen. Diese potentiellen Gefährdungen werden jedoch durch den Einsatz geeigneter Geräte, Maschinen, Betriebsmittel und ordnungsgemäßer Entsorgungs- sowie Recyclingeinrichtungen weitestgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus wird das FFH-Gebiet durch die zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet gelegene hochwüchsige und dichte Hecke wirksam gegen Emissionen abgeschirmt.	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Lärmemissionen und Erschütterungen treten im Rahmen des regulären Betriebes durch an- und abfahrende Fahrzeuge zeitlich begrenzt (nur tagsüber) auf. Es sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Arten zu erwarten.	
6.2.3	optische Wirkungen	-	Optische Beeinträchtigungen, die negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben sind nicht geplant. Auf der neu überplanten Fläche werden vorwiegend Wertstoffcontainer abgestellt. Die zwischen dem FFH-Gebiet und der Erweiterungsfläche gelegene hochwüchsige und dichte Hecke verhindert darüber hinaus optische Einwirkungen auf das FFH-Gebiet wirksam.	

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.2 betriebsbedingt				
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Kleinklimatische Veränderungen können durch erhöhte Wärmeabstrahlung der neu versiegelten Flächen, die an das FFH-Gebiet nicht direkt angrenzen, auftreten. Diese werden jedoch weitestgehend durch die dazwischen liegende hochwüchsige Heckenstruktur abgemildert.	
6.2.5	Gewässerausbau	-	Ein Gewässerausbau findet nicht statt.	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Einleitungen in Gewässer bestehen nicht.	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Es findet keine zusätzliche Zerschneidung oder Fragmentierung von FFH-Gebietsflächen statt.	
	baubedingt			
	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Baustraßen und Lagerplätze werden ausschließlich <u>außerhalb</u> des FFH-Gebietes und mit ausreichend Abstand errichtet. Es kommt zu keinen Beeinträchtigung.	
	Stoffliche Emissionen	-	Potentielle Belastungen im Rahmen der zeitlich beschränkten Bauausführung durch Stoffeinträge (Staub, Abgase, Betriebsstoffe), die durch Maschinen und während der Bauarbeiten auf die angrenzenden FFH-Flächen gelangen, können in geringem Umfang auftreten. Diese potentiellen Gefährdungen werden jedoch durch die zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet befindliche dichte Hecke sowie durch den Einsatz geeigneter und verträglicher Geräte, Maschinen und Betriebsmittel weitestgehend ausgeschlossen.	
	akustische Wirkungen	-	Baubedingt sind Lärmemissionen nicht vermeidbar. Da diese sowohl zeitlich als auch auf ein notwendiges Minimum (nur tagsüber) begrenzt sind, kommt es voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Arten.	
	Abgrabungen / Abbruchmaterial	-	Es finden keine Abgrabungen oder Abbrucharbeiten innerhalb des FFH-Gebietes statt.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Als Grundlage für die Beurteilung diente der Managementplan für das FFH - Gebiet 7319-341 "Gäulandschaft an der Würm" des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 2017. Zusätzlich standen die BBPlanunterlagen mit Umweltbericht als Informationsquelle zur Verfügung.

Ergänzend wurde eine Begehungen des betroffenen Gebietes durchgeführt.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

ANHANG

Erläuterungen zum "Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg"

Zu Punkt 2 'Zeichnerische und kartographische Darstellung'

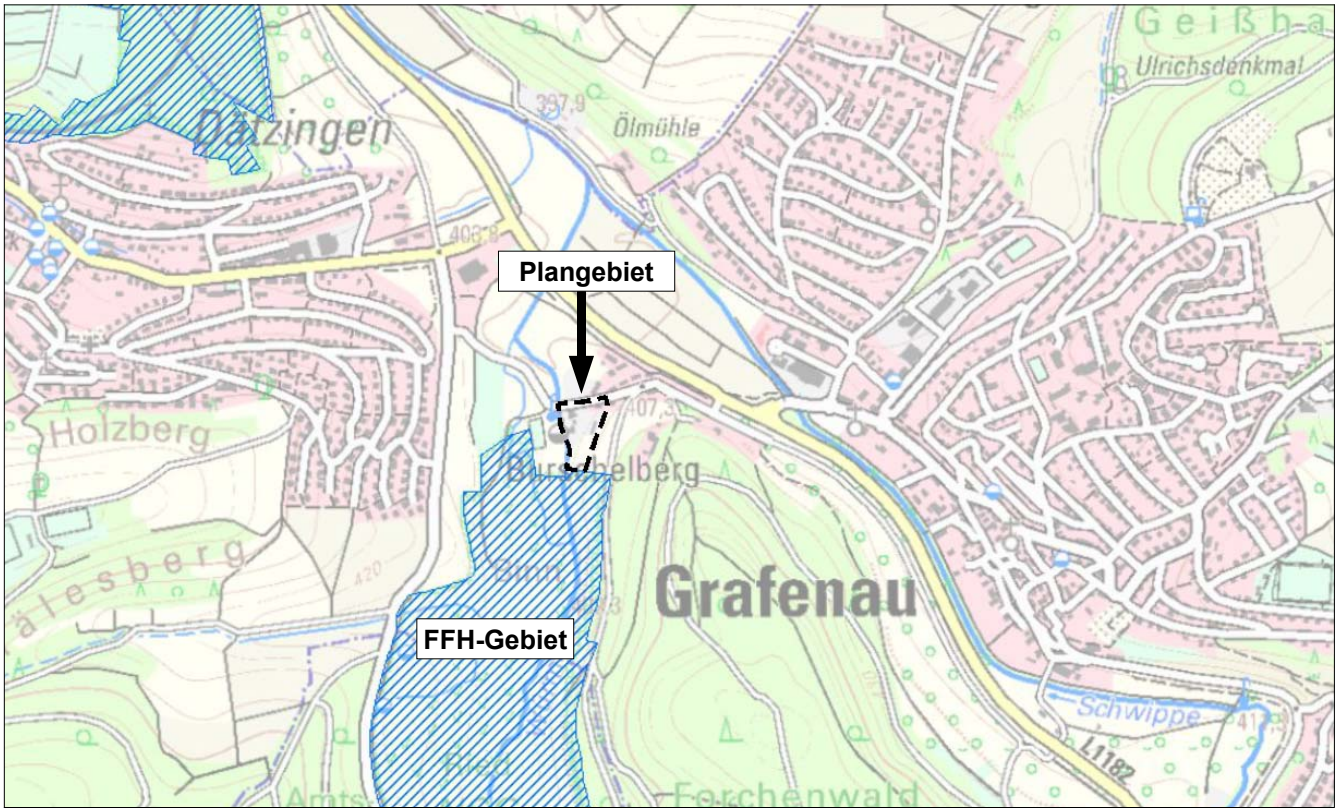

Lage des Vorhabens (Ausschnitt topographische Karte)

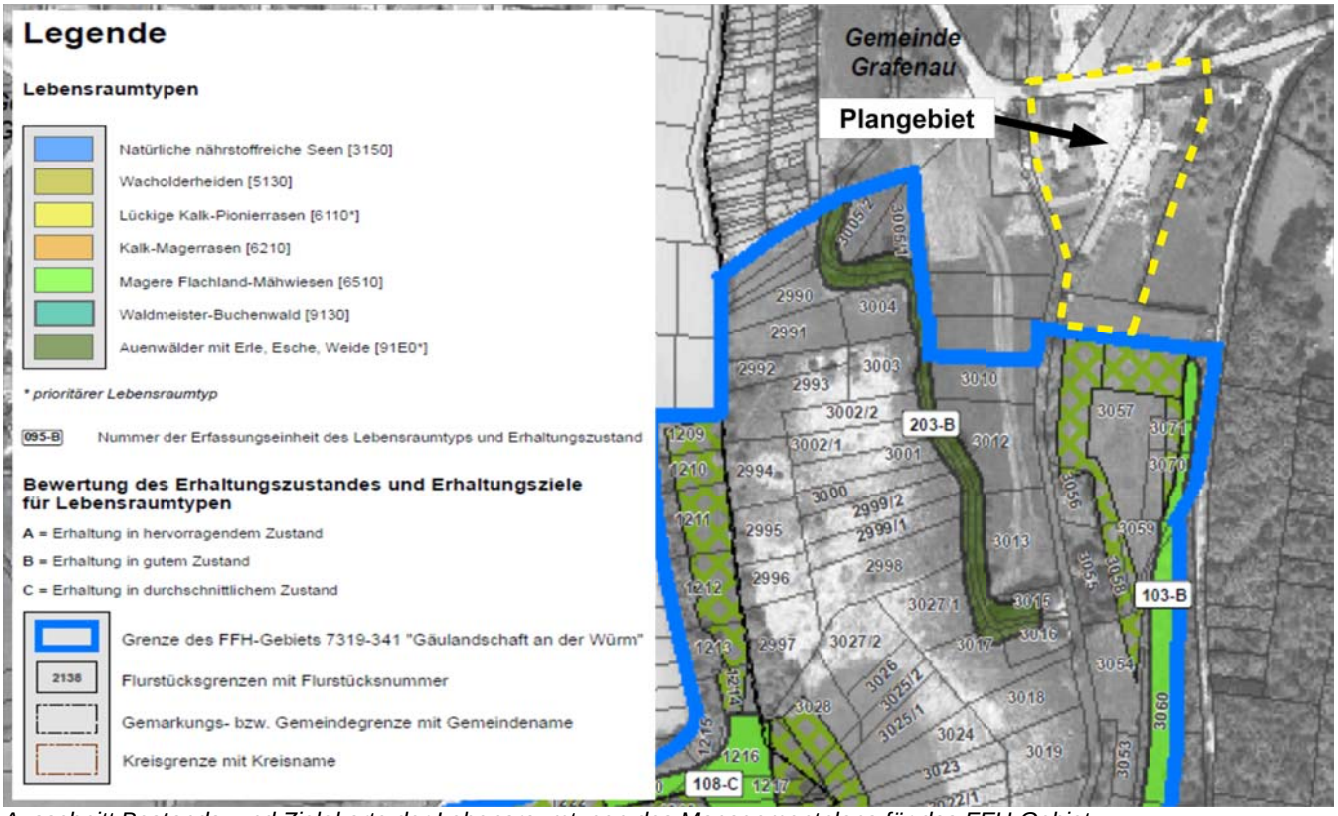

Ausschnitt Bestands- und Zielekarte der Lebensraumtypen des Managementplans für das FFH-Gebiet

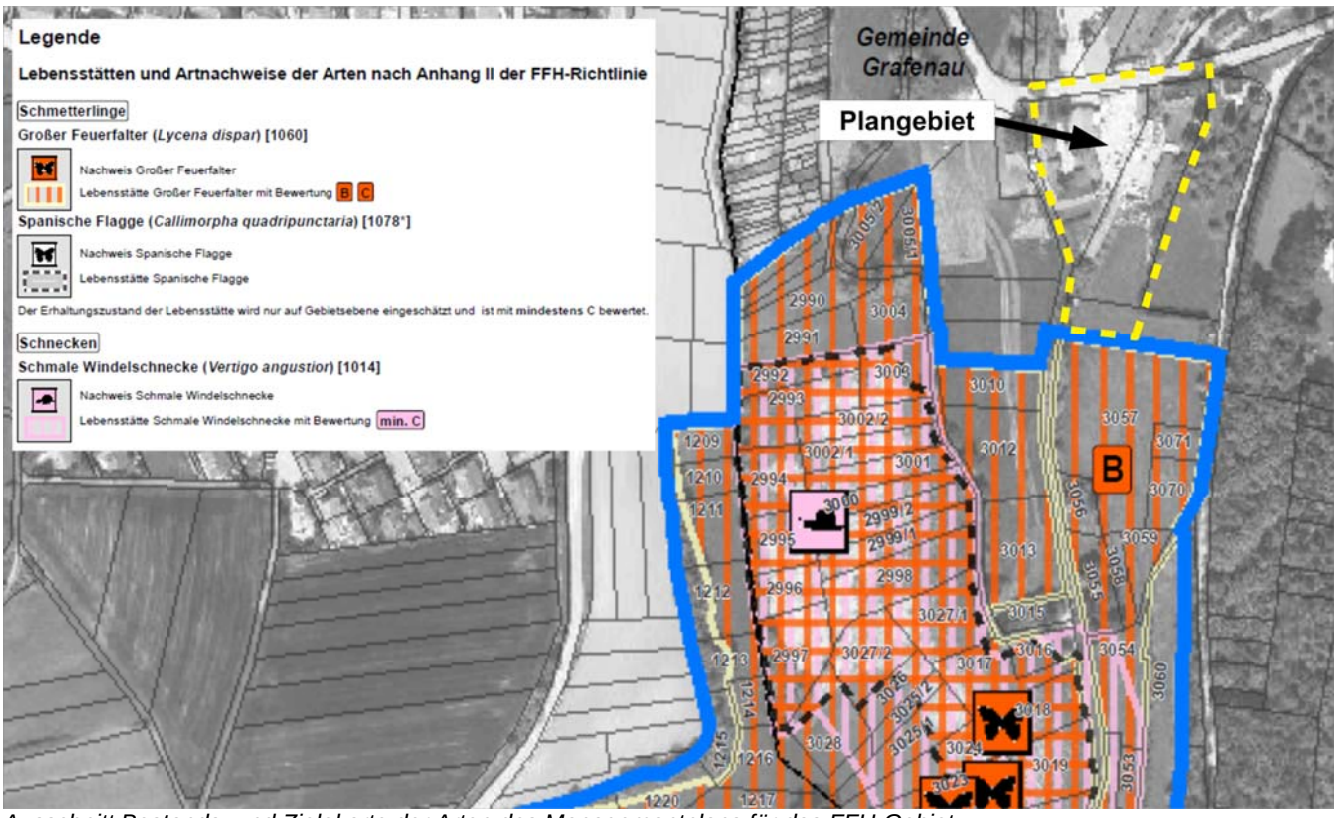

Ausschnitt Bestands- und Zielekarte der Arten des Managementplans für das FFH-Gebiet

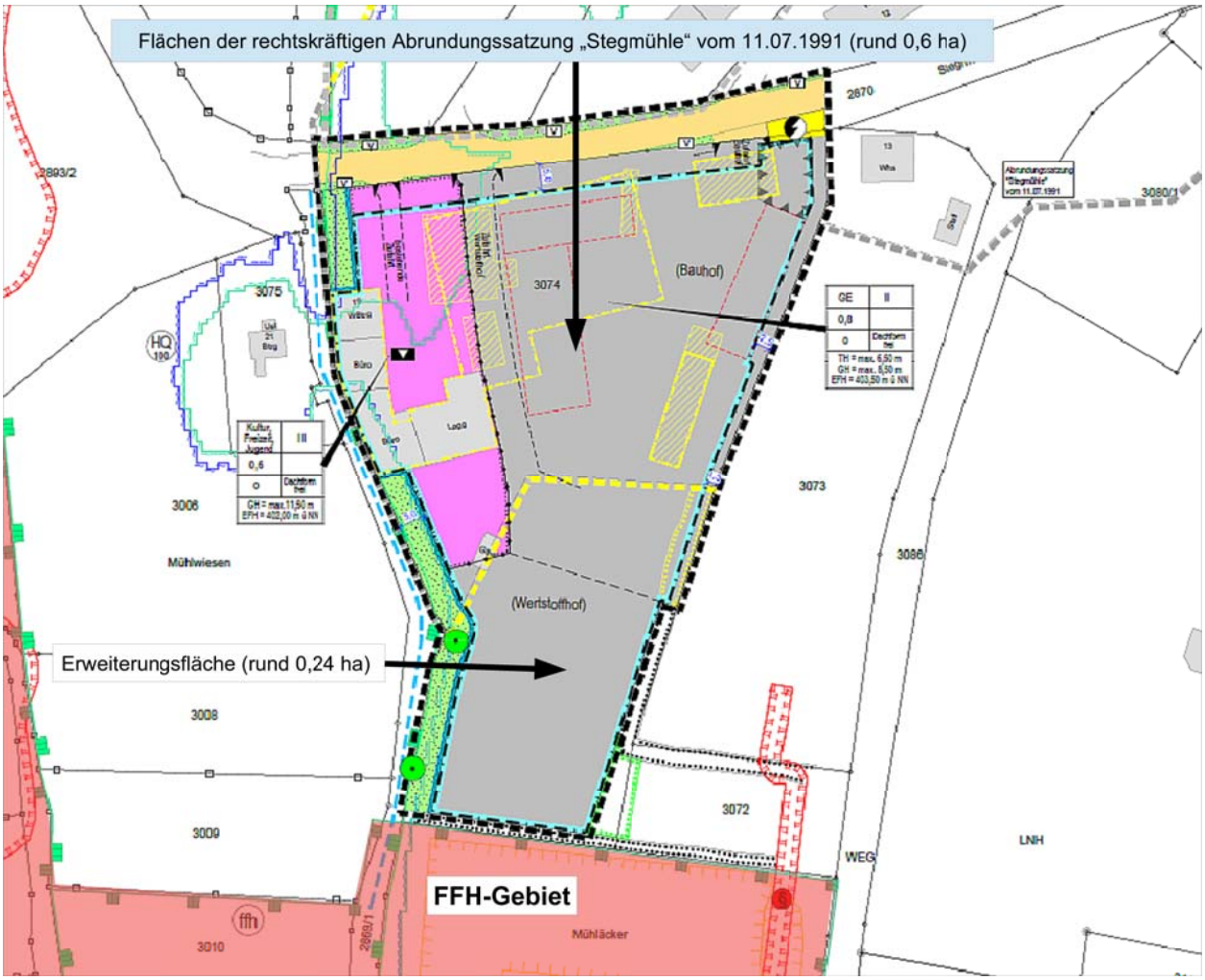

Bebauungsplan-Entwurf

Bilddokumentation der Bestandsbegehung am 22.04.2020:

Blick Richtung Süden auf die geplante Erweiterung im Südosten. Im Vordergrund bestehendes Bauhofgelände. Links im Hintergrund Hecke (Pfeil) hinter der das FFH-Gebiet liegt.

Geplante Erweiterungsfläche im Südwesten des Plangebietes mit hinter der Hecke (Pfeil) liegendem FFH-Gebiet

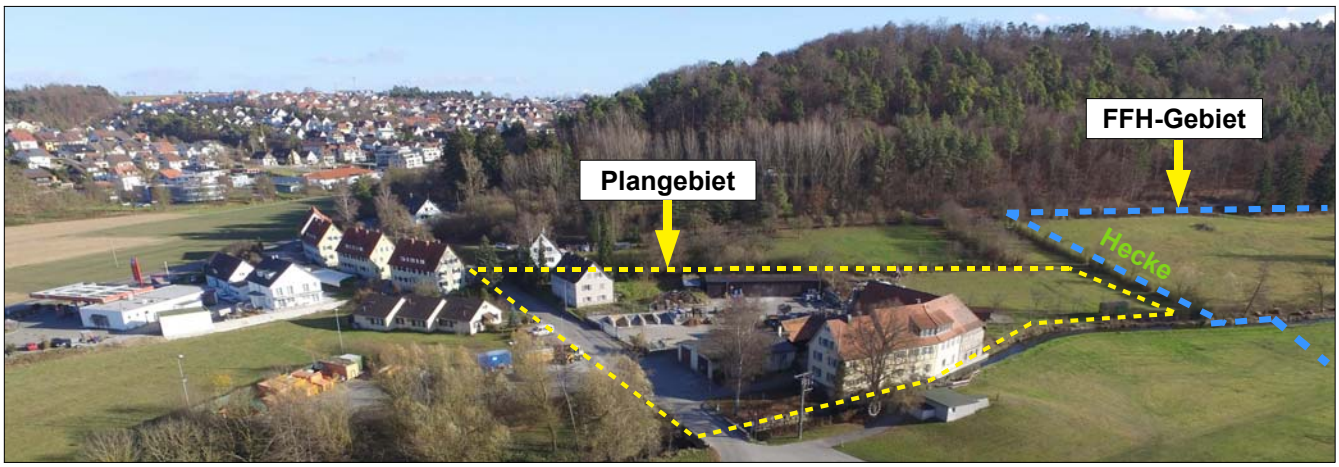

Ansicht aus Nordwesten auf das Plangebiet mit angrenzendem FFH-Gebiet

Aufgestellt:

Empfingen, den 19.05.2021

Bearbeiter:

Daniel Pfeifle, B. Eng. Landschaftspflege (cand.)

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de